

Bewilligungsverfahren für Stalleinrichtungen

Ein wichtiger Beitrag zur tiergerechten Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere

von Beat Wechsler

Bevor eine Stalleinrichtung in Serie geht, sollte geprüft werden, ob sie auch tiergerecht ist. In der Schweiz ist ein solches Prüf- und Bewilligungsverfahren seit 20 Jahren etabliert. Im folgenden Beitrag wird der Ablauf des Schweizer Prüfsystems dargestellt und von den bisherigen, durchweg positiven Erfahrungen berichtet. Ein Anstoß für die aktuelle Diskussion, auch in Deutschland ein solches Prüfverfahren einzurichten.

In der Schweiz unterliegen serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere seit 1981 einem Bewilligungsverfahren (Artikel 5, Tierschutzgesetz). Bewilligungen werden erteilt, wenn die Anforderungen an eine tiergerechte Haltung erfüllt sind. In der Tierschutzverordnung (Artikel 1) hat der Gesetzgeber präzisiert, was unter einer tiergerechten Haltung zu verstehen ist: „Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Fütterung, Pflege und Unterkunft sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.“

Die für die Beurteilung einer Stalleinrichtung notwendigen wissenschaftlichen Untersuchungen werden an zwei Zentren für tiergerechte Haltung des Bundesamtes für Veterinärwesen durchgeführt. Das Zentrum für Wiederkäuer und Schweine befindet sich an der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (FAT) in Tänikon, dasjenige für Geflügel und Kaninchen an der Schweizerischen Geflügelzuchtschule in Zollikofen. Beide Zentren nehmen neben dem Prüf- und Bewilligungsverfahren weitere Aufgaben wahr:

- Sie informieren und beraten Privatpersonen, Firmen und Organisationen im Bereich der tiergerechten und gesetzeskonformen Haltung von Nutztieren.
- Sie erarbeiten Richtlinien für die Haltung der verschiedenen Nutztierarten.
- Sie unterstützen die Behörden beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung.

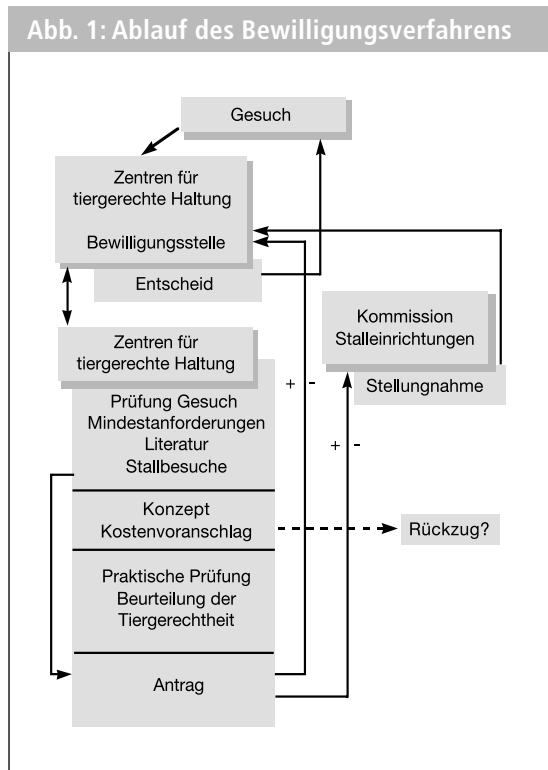
Ablauf des Verfahrens

In Abbildung 1 ist der Ablauf des Verfahrens dargestellt. Hersteller, Importeure und Händler von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen reichen das Bewilligungsgesuch auf einem Formular ein. Dem Gesuch sind detaillierte Angaben über den Verwendungszweck (z. B. Tierart, Altersklasse) sowie über die Konstruktion und die Materialbeschaffenheit der Einrichtungen beizufügen (z. B. Pläne, Werbeschriften).

Bei allen Gesuchen wird zunächst abgeklärt, ob die Mindestanforderungen der Tierschutzverordnung zum Beispiel hinsichtlich der Flächen oder der Fressplatzbreite erfüllt sind. Bei der weiteren Beurteilung wird je nach Gesuch unterschiedlich vorgegangen. Liegen aufgrund von Literatur oder Erfahrungen mit ähnlichen Einrichtungen genügend Grundlagen vor, um die Tiergerechtheit eines Aufstallungssystems oder einer Stalleinrichtung zu bejahen, wird das Gesuch ohne weitere Untersuchungen genehmigt.

Bei Bedarf werden Stallbesuche durchgeführt, um eine Einrichtung unter Praxisbedingungen zu beurteilen. Nicht selten finden solche Besuche zusammen mit einem Vertreter des Gesuchstellers statt, so dass kritische Aspekte einer Einrichtung direkt besprochen werden können, was eventuell zu Anpassungen bei der Konstruktion oder der Montage von Einrichtungen führt.

Wenn mit Literaturstudium und Stallbesuchen keine abschließende Beurteilung der Tiergerechtheit eines Aufstallungssystems oder einer Stalleinrichtung möglich ist, wird eine praktische Prüfung in Betracht gezogen. Hierzu wird ein Prüfkonzept erstellt, das dem



Gesuchsteller zusammen mit einem Kostenvoranschlag unterbreitet wird. Im Prüfkonzept ist aufgeführt, welche Fragen mit welchen Methoden in welchem Zeitraum abgeklärt werden sollen. Sofern der Gesuchsteller seine Zustimmung gibt, wird die praktische Prüfung durchgeführt. Diese erfolgt entweder auf Praxisbetrieben oder in einem Versuchsstall der beiden Zentren und kann in einzelnen Fällen mehrere Jahre dauern.

Aufgrund der Ergebnisse, die nach Abschluss der Untersuchungen vorliegen, wird darüber entschieden,

ob ein Gesuch abgelehnt werden muss oder bewilligt werden kann. Bei wichtigen Entscheidungen ziehen die beiden Zentren die Kommission für Stalleinrichtungen beratend bei. Diese zählt höchstens 15 Mitglieder und setzt sich namentlich aus Vertretern des Bundes und der Kantone sowie aus Wissenschaftlern und Fachleuten für Tierschutzfragen, Tierhaltung und Stallbau zusammen.

Seit 1981 wurden nur 13 Gesuche abgewiesen. In der Regel ziehen die Gesuchsteller ihr Gesuch zurück, wenn ein negativer Entscheid in Aussicht gestellt wird. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Anzahl der seit 1981 eingereichten Gesuche und den Stand der Bearbeitung bis Ende 2002.

Die Bewilligungen können mit Auflagen verbunden sein (z.B. maximale Gruppengröße pro Futterstation, minimale Lagerlänge beim Einbau einer bestimmten Anbindevorrichtung für Milchkühe). Der Gesuchsteller ist verpflichtet, solche Auflagen dem Tierhalter schriftlich mitzuteilen. Wenn weitergehende Abklärungen notwendig sind, kann auch eine befristete Bewilligung erteilt werden, die wiederum mit Auflagen verbunden sein kann. Diese führt dazu, dass die Einrichtung auf Betrieben eingerichtet und in der Folge dort beurteilt werden kann. Erweist sich die Einrichtung als tiergerecht, wird die befristete Bewilligung durch eine definitive ersetzt, wobei die Auflagen aufgrund der bei der Beurteilung gemachten Erfahrungen noch modifiziert werden können. Alle Entscheide in diesem Verfahren werden dem Gesuchsteller in Form von Verfügungen mitgeteilt, so dass er bei Bedarf Rekurs einlegen kann.

Auf der Homepage des Bundesamtes für Veterinärwesen (<http://www.bvet.admin.ch>) kann eine Liste der bewilligten und zur Beurteilung angemeldeten Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen eingesehen und bei Bedarf heruntergeladen werden. In dieser Liste kön-

Tab. 1: Statistik des Bewilligungsverfahrens (1981–2002)

Eingereichte Gesuche	total	2374		
Befristete Bewilligungen	total	41		
Definitive Bewilligungen	total	1350	davon	750 Rindvieh 19 Schafe 4 Ziegen 402 Schweine 52 Kaninchen 122 Geflügel 1 Truthühner
Zurückgezogene Gesuche / Bewilligungen	total	819	davon	13 Abweisungen
Unerledigte Gesuche	total	163		

nen mit Hilfe einer Maske Abfragen nach Tierart, Stall-einrichtung und Firma gemacht werden. Zudem können die mit einer Bewilligung versehenen Auflagen direkt eingesehen werden.

Kriterien zur Beurteilung der Tiergerechtigkeit

Die Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen werden im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens nur hinsichtlich ihrer *Tiergerechtigkeit* beurteilt. Verfahrenstechnische, arbeitswirtschaftliche oder ökonomische Aspekte sind für das Erteilen einer Bewilligung nicht maßgebend. Abgelehnt werden nur Gesuche, die Einrichtungen betreffen, welche die Anforderungen einer tiergerechten Haltung nicht erfüllen. Es ist zu beachten, dass das Einhalten der Mindestanforderungen der Tierschutzgesetzgebung allein nicht garantiert, dass ein Aufstallungssystem oder eine Stalleinrichtung tiergerecht ist.

Für die Beurteilung eines Aufstallungssystems oder einer Stalleinrichtung werden in der Regel ethologische und veterinärmedizinische Parameter beigezogen. Physiologische Messungen sind selten, hingegen werden auch Leistungsmerkmale berücksichtigt. Es hat sich gezeigt, dass eine Beurteilung von Haltungssystemen auf Tiergerechtigkeit, bezogen auf die entsprechenden Vorgaben in der Tierschutzgesetzgebung und mit Hilfe einer Kombination von verschiedenen Indikatoren, im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen möglich ist und zu Entscheiden führt, wie sie bei dem in der Schweiz bestehenden Bewilligungsverfahren getroffen werden müssen.

Zentral für die Beurteilung der Tiergerechtigkeit einer Stalleinrichtung oder eines Haltungssystems ist der Begriff der Anpassungsfähigkeit der Tiere. Es ist charakteristisch für intensive Haltungssysteme, dass sie stark auf die Funktionen des Verhaltens ausgerichtet sind. Im Hinblick auf eine optimale Produktion werden die biologischen Funktionen Selbstaufbau, Selbsterhalt und Fortpflanzung weitgehend durch technische Lösungen angestrebt. Unbeachtet bleiben dabei oft die Ziele, welche die Tiere mit ihrer im Laufe der Evolution erworbenen Verhaltenssteuerung anstreben. Dadurch können wesentliche Verhaltensbedürfnisse unbefriedigt bleiben, was sich in der Genese von Verhaltensstörungen äußern kann.

An den für die Bewilligungen zuständigen Zentren sind Zoologinnen und Zoologen, Tierärztinnen und Tierärzte, Agronominnen und Agronomen tätig, welche die praktischen Prüfungen auf Tiergerechtigkeit leiten und durchführen. Oft erfolgen die Prüfungen im Rahmen einer Dissertation, wodurch ein enger Kontakt mit den Hochschulen gegeben ist.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen werden nach Möglichkeit in Fachzeitschriften publiziert und an Tagungen vorgestellt, um sie einer breiteren Öffentlichkeit und auch international zugänglich zu machen. Es ist eine Konsequenz des Bewilligungsverfahrens, dass die nutztierethologische Forschung in der Schweiz ausgebaut wurde. Sie beschränkt sich nicht nur auf das Beurteilen von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen, sondern erarbeitet auch grundlegende Erkenntnisse, die zur Entwicklung von artgemäßen Haltungssystemen und wissenschaftlichen Beurteilungskonzepten benötigt werden.

Bewilligungsverfahren in der EU

In verschiedenen Empfehlungen des Europarates für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere wird ein Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen gefordert. Bis heute wurden aber im Rahmen der EU-Gesetzgebung keine entsprechenden Vorschriften erlassen. Einzelne Mitgliedstaaten der EU haben jedoch von sich aus solche Bewilligungsverfahren eingeführt.

In Schweden und Norwegen existieren entsprechende Bewilligungsverfahren („new technique testing“), welche aber nicht alle serienmäßig hergestellten Stalleinrichtungen betreffen, sondern nur ausgewählte Produktgruppen (z. B. ausgestaltete Käfige für Legehennen, automatische Melksysteme). In den Niederlanden besteht seit mehreren Jahren ein Interesse an der Einführung eines Bewilligungsverfahrens für Stalleinrichtungen, wobei zahlreiche Kontakte mit den beiden Zentren für tiergerechte Haltung stattfanden. In Österreich wird die Einführung eines Bewilligungsverfahrens für Stalleinrichtungen in neuester Zeit vermehrt diskutiert.

In Deutschland wurde das Tierschutzgesetz im April 2001 dahingehend revidiert, dass die Verwendung serienmäßig hergestellter Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere von einer Zulassung abhängig gemacht werden kann. Ein entsprechendes Bewilligungsverfahren ist bis heute nicht realisiert, wird jedoch von Fachleuten gefordert. Seit vielen Jahren werden hingegen in Deutschland von der DLG auf freiwilliger Basis Prüfungen von Stalleinrichtungen durchgeführt. Der Schwerpunkt dieser Prüfungen liegt bei technischen Aspekten, wobei in jüngster Zeit vermehrt auch Kriterien der Tiergerechtigkeit einbezogen wurden. Es ist vorgesehen, die Prüfungen unter dem Gesichtspunkt der Tiergerechtigkeit zu vertiefen. Die Kosten der DLG-Prüfungen werden den Gesuchstellern berechnet. Daten zu Produkten, bei denen aufgrund der Prüfergebnisse keine DLG-Anerkennung erfolgt, werden nicht veröffentlicht.

Schlussfolgerungen

Das Prüf- und Bewilligungsverfahren ist in der Schweiz gut etabliert. Es hat zu einer Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung sowie zu einer Intensivierung der nutztierethologischen Forschung geführt. Stallbaufirmen und Importeure profitieren davon, dass sie ihre Produkte in Zusammenarbeit mit den Zentren für tiergerechte Haltung des Bundesamtes für Veterinärwesen hinsichtlich Tiergerechtigkeit optimieren können. Nicht selten werden neue Entwicklungen mit dem zuständigen Zentrum besprochen, bevor ein Bewilligungsgesuch eingereicht wird.

Das Bewilligungsverfahren erhöht die Investitionssicherheit der Produzenten. Sie können sich darauf verlassen, dass sie beim Kauf von bewilligten Einrichtungen Produkte erwerben, die den gesetzlich vorgegebenen Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen. Konsumentinnen und Konsumenten können sicher sein, dass serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere in Einklang mit der Tierschutzgesetzgebung stehen.

Literatur

- Christoph Menke, Bernhard Hörning und Susanne Waiblinger: Zur Notwendigkeit der Prüfung von Stallanlagen und Stalleinrichtungen auf Tiergerechtigkeit. In: Tierärztliche Umschau 57 (2002), S. 210–216.
- Beat Wechsler et al.: The contribution of applied ethology in judging animal welfare in farm animal housing systems. Appl. Anim. Behav. Sci. 53 (1997), p. 33–43.
- Beat Wechsler und Hans Oester: Das Prüf- und Bewilligungsverfahren für Stalleinrichtungen. In: Agrarforschung (1998), 5: 321–324.

Autor

PD Dr. Beat Wechsler, Studium der Biologie an der Universität Zürich. Nach Assistententätigkeit im Bereich der Nutztierethologie an den Universitäten Zürich und Bern seit 1996 Leiter des Zentrums für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine des Bundesamtes für Veterinärwesen an der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik in Tänikon. Seit 1999 Privatdozent für Nutztierethologie an der Universität Bern.



PD Dr. Beat Wechsler
Bundesamt für Veterinärwesen
Zentrum für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine
c/o FAT
CH-8356 Tänikon
Telefon: 0041 / (0)52 / 368 31 31
E-Mail: Beat.Wechsler@fat.admin.ch